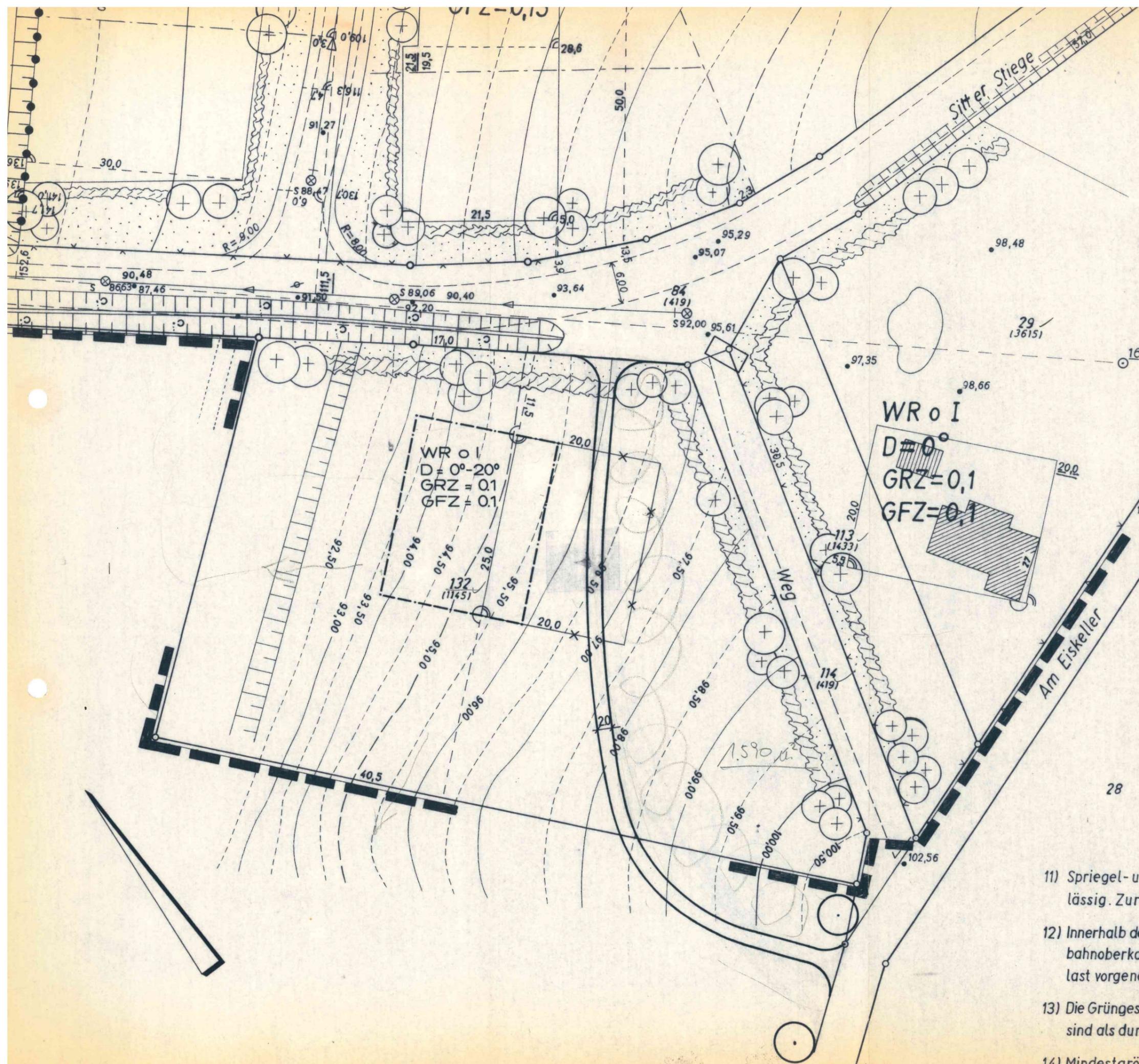


Ausschnitt aus dem  
Beb.-Plan Nr. 26  
"Im Nonnenkamp"

Maßstab 1:500  
Planungsamt Coesfeld, Mai 1980 Bre.

3. Änderung



- 1) Bei sämtlichen Kniestock
- 2) In den Gebäudeschossen zu gauen un
- 3) Bei 2-gesch über Straßstens 6,30
- 4) Die Grundsillerbecke
- 5) Garagen und sonstige baubaren Grundstü
- 6) Werbeanlagen sind
- 7) Im gesamten Bebau nicht mehr als 2 Wo
- 8) Anschüttungen und schluß der Grundstü

- 9) Die Errichtung von Mauern ist nur innerhalb
- 10) Die Errichtung von Stützmauern als Begrenseite bis zu 10cm über Bürgersteig und zur Ebenen Gelände zulässig.

- 11) Spriegel- u. Maschendrahtzäune sind nur bis 0,70 m Höhe, eingebulässig. Zur Straßenseite hindarf die Baugrenze nicht überschritten
- 12) Innerhalb der eingetragenen Sichtdreiecke sind Einfriedigungen und Abahnoberkante gemessen, zulässig. Höhere Anpflanzungen dürfen nur last vorgenommen werden.
- 13) Die Grüngestaltung der Grundstücke hat nach den Darstellungen des Be sind als durchgehende Rasenflächen oder mit niedrigen Anpflanzu
- 14) Mindestgröße der Baugrundstücke bei Einzel- und Doppelhäusern

**SATZUNG**

**über die 3. (vereinfachte) Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 26 »Nonnenkamp«**

Gemäß §§ 2 (1), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949) und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV NW. S. 408) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 21. 8. 1980 folgende Änderung als Satzung beschlossen:

Der Fußweg zwischen der Sitterstiege und der Straße Am Eiskeller oberhalb des Grundstücks Richter, Flur 22, Flurstück 132, wird um ca. 22,0 m nach Westen verlegt.

Entsprechend hierzu wird die überbaubare Fläche des Flurstücks 132 um 14,5 m nach Westen verschoben.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 21. 8. 1980 beschlossene Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 »Nonnenkamp«

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Zimmer 38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungssatzung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gemäß § 155 a Satz 1 und 2 BBauG hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 1. 10. 1980

Vennes, Bürgermeister

Ausschnitt aus der Münsterschen Zeitung vom 4.10.1980

### **Bekanntmachung**

#### **Satzung über die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Nonnenkamp“**

Gemäß §§ 2 (1), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949) und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV NW. S. 408) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 21. 8. 1980 folgende Änderung als Satzung beschlossen:

Der Fußweg zwischen der Sitterstiege und der Straße Am Eiskeller oberhalb des Grundstücks Richter, Flur 22, Flurstück 132, wird um ca. 22,0 m nach Westen verlegt.

Entsprechend hierzu wird die überbaubare Fläche des Flurstücks 132 um 14,5 m nach Westen verschoben.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 21. 8. 1980 beschlossene Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Nonnenkamp“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Zimmer 38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungssatzung rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gemäß § 155 a Satz 1 und 2 BBauG hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 1. 10. 1980

Vennes  
Bürgermeister